

**Stadt Pfullingen**  
Fachbereich 2 – Ordnung/Soziales  
Griesstraße 10  
72793 Pfullingen

E-Mail: [sicherheit-ordnung@pfullingen.de](mailto:sicherheit-ordnung@pfullingen.de)  
Fax: 07121 7030-3010

## Anmeldung für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

_____ Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
_____ Telefon
_____ Datum und Zeitraum
_____ Name und Lage des Grundstücks, Flurstücknummer(n)

- Es besteht keine Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle (Grünmüll, Baumschnitt) abzufahren und auf dem Häckselplatz zu entsorgen oder auf dem betroffenen Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, unterzupflügen oder verrotten zu lassen.
- Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben richtig sind und ich das Hinweisblatt zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle gelesen habe.

Des Weiteren bestätige ich, dass die Vorschriften der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen und das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 10 Verhütung von Bränden) eingehalten werden.

## Hinweisblatt zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

### Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb des Stadtgebietes ist unzulässig!

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen holzige Gartenabfälle (z. B. Astschnitt) an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr nur dann verbrannt werden, wenn keine Möglichkeit besteht,

- die pflanzlichen Abfälle abzufahren und auf dem Komposthof zu entsorgen,
- auf dem betroffenen Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind, diese unterzupflügen oder verrotten zu lassen.

#### Es gelten dann folgende Bestimmungen:

- Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle muss der Ortpolizeibehörde mindestens 2 Tage zuvor per E-Mail unter [sicherheit-ordnung@pfullingen.de](mailto:sicherheit-ordnung@pfullingen.de) oder Fax 07121 7030-3010 mit dem ausgefüllten Vordruck angezeigt werden.
- In Zeiten erhöhter Wald- und Flächenbrandgefahr ist das Verbrennen grundsätzlich untersagt.
- Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Die Gartenabfälle müssen zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden. Ein flächendeckendes Abbrennen ist unzulässig.
- Bei starkem Wind und in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf nicht verbrannt werden.
- Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
  - 100 m von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen
  - 50 m von Gebäuden und Baumbeständen
- Das Feuer muss ständig unter Kontrolle gehalten werden, es darf nicht unbeaufsichtigt brennen. Für andere Bürger muss erkenntlich sein, dass die Verbrennung beaufsichtigt wird.

- Durch die Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen, keine erheblichen Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
- Bei Verlassen der Brandstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Gerät ein Feuer außer Kontrolle, ist über Notruf 112 die Feuerwehr zu alarmieren.

Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur aus dem eigenen Garten bzw. von der eigenen Baumwiese stammen. Siehe hierzu auch die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen und das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 10 Verhütung von Bränden).

Aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Brandschutzes sollte auf das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich verzichtet werden!

Sollte diese Anmeldung unterbleiben, oder wird gegen die Auflagen verstoßen, so wird ein eventueller Einsatz der Feuerwehr dem Verursacher (Grundstückseigentümer) in Rechnung gestellt.

Um Beachtung wird gebeten.

Fachbereich 2 – Ordnung/Soziales